

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842

Bezirks-Anzeiger

68. Jahrgang

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rothberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Rothberg in Frankenberg i. Sa.

Ercheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P, monatlich 60 P. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P, früherer Monate 10 P. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Voten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Anzeigetages. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. **51. Telegramme:** Tageblatt Frankenberg-Flöha.

Anzeigenpreis: Die 6-gesp. Zeile oder deren Raum 16 P, bei Post-Anzeigen 18 P; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P; „Eingelände“ im Redaktionsbüro 20 P. Für schwierigen und tabellarischen Satz Kasseler, für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aannahme werden 25 P Extragebühr berechnet. **Inseraten-Aannahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Von der Firma **Fr. Vitel & Co.** in Prag und Dresden werden neuerdings **Haarfarbmittel** unter den Namen „**Panax** Haarfarbe“ und „**Wielks** Zimmerjung“ in den Verkehr gebracht, die gesundheitschädliche Stoffe enthalten. Auch die unter der Bezeichnung „**Benetianische Mixtur**“ von **A. Broag** in Paris in Verkehr gebrachten Haarfarbmittel enthalten gesundheitschädliche Bestandteile. Vor Gebrauch dieser Mittel wird gewarnt. Dresden, den 16. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Flöha.

Die Musterung aller in dem Aushebungsbezirk Flöha aufhältlichen, im Jahre 1889 geborenen Militärpflichtigen, sowie der Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht durch die Erfassungsbehörden noch keine endgültige Entscheidung erfolgt ist, wird wie folgt abgehalten:

- in **Flöha** im „**Lorenzischen Gasthof**“ von **vormittags 1/9 Uhr an:**
 - Montag, den 1. März,** für die Orte Flöha, Rehdorf und Niederwieja;
 - Dienstag, den 2. März,** für die Orte Erdmannsdorf und Falkenau;
 - Mittwoch, den 3. März,** für die Stadt Augustusburg und die Dtschaft Grünhainichen;
 - Donnerstag, den 4. März,** für die Orte Grünberg, Hennerdorf, Hohenfichte und Blaue-Bernsdorf;
 - Freitag, den 5. März,** für die Orte Vorstendorf, Runnersdorf und Oberwieja;
 - Sonntag, den 6. März,** für die Orte Eppendorf und Süddorf;
 - Montag, den 8. März,** für die Orte Dorfschellenberg, Leubsdorf und Warbach;
- in **Frankenberg** im „**Webermeisterhaus**“ von **vormittags 1/9 Uhr an:**
 - Dienstag, den 9. März,** für die im Jahre 1887 und 1888 und früher geborenen Mannschaften aus der Stadt Frankenberg;
 - Donnerstag, den 11. März,** für die im Jahre 1889 geborenen Mannschaften aus der Stadt Frankenberg;
 - Freitag, den 12. März,** für die Orte Altenhain, Auerswalde und Ebersdorf;
 - Sonntag, den 13. März,** für die Orte Dittersbach, Gornsdorf, Irberdorf, Rehdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau und Sachsenburg und aus der Anstalt Sachsenburg;
 - Montag, den 15. März,** für die Orte Braunsdorf, Gummersdorf, Hausdorf, Lichtenwalde, Mühlbach, Reuderschen und Ortelsdorf;
- in **Oederan** im **Gasthof „Bellevue“** von **vormittags 1/8 Uhr an:**
 - Dienstag, den 16. März,** für die Orte Oederan, Breitenau, Frankenstein, Gohlitz, Gölberdorf, Gartha, Heydorf, Kirchbach, Memmen-dorf, Schönerstadt, Thiemendorf und Wingen-dorf;
- in **Zschopau** im „**Kaisersaal**“ von **vormittags 1/8 Uhr an:**
 - Donnerstag, den 18. März,** für die Stadt Zschopau;
 - Freitag, den 19. März,** für die Orte Bärnichen bei Grünhainichen, Hohnsdorf, Krumbornsdorf, Waldkirchen und Weychdorf;
 - Sonntag, den 20. März,** für die Orte Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Schönbach, Vorstendorf und Weißbach.

Ueber vorliegende Reklamationsanträge wird für die Militärpflichtigen aus den Dtschaften der Amtsgerichtsbezirke Augustusburg und Frankenberg im Musterungstermin am **15. März** dieses Jahres in **Frankenberg**, für die aus den Dtschaften der Amtsgerichtsbezirke Oederan und Zschopau zum Lösungstage am **22. März** dieses Jahres in **Zschopau** entschieden werden.

Die eingangsgehabten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie nicht von der Bestellung zur Musterung ausdrücklich entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind, zur **Vermeidung der in §§ 26, 62, und 66, der Wehrrordnung angeordneten Strafen und Nachteile** an den vorerwähnten betreffenden Tagen und Stunden behufs ihrer Musterung in dem bestimmten Lokal **pünktlich** und in **reinlichem Zustand** vor der Erfassungskommission sich zu stellen, hierbei auch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 M. ihre **Stellungsbefehle** und **bez. Lösungsscheine** mitzubringen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Erfassungsbehörden ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M., oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermine erscheint, hat eine Geldstrafe von 10 M., oder im Falle der Uneinbringlichkeit derselben eine Haftstrafe von 2 Tagen zu erwarten.

Alle Militärpflichtigen, auch wenn sie nicht noch besonders vorgeladen werden sollten, haben mit den Mannschaften desjenigen Ortes zur Musterung zu erscheinen, in welchem sie sich zur Stammrolle angemeldet haben.

Diejenigen, welche im Vorjahre zu einer Truppengattung ausgehoben, bis jetzt aber noch nicht zur Einstellung gelangt oder welche überzählig geblieben sind, haben sich ebenfalls wieder zu stellen.

Militärpflichtige, die ihre Anmeldung zur Stammrolle unterlassen und dadurch die Vorladung unmöglich gemacht haben, sind von der Bestellungspflicht nicht entbunden.

Die landwirtschaftliche Woche.

In Alljährlich in der zweiten Hälfte des Februar finden in Berlin zahlreiche Veranstaltungen statt, welche einen ausgeprägten landwirtschaftlichen Charakter tragen und zu denen Hunderte unserer deutschen Landwirte nach der Reichshauptstadt kommen. Ueberwiegend handelt es sich um Versammlungen, bei denen man sich über Fachfragen ausspricht, um gegenseitige Meinungen auszutauschen, und neue Belehrung mit heim zu bringen. Neben diesen fehlt es aber auch nicht an Veranstaltungen, die einen mehr politischen Anstrich haben, wie beispielsweise die Vereinigung der Steuerreformer und

vor allem die seit mehr als 10 Jahren fast zu einer Berühmtheit gewordene Generalversammlung des Bundes der Landwirte im Circus-Busch. Selbst der Gegner dieser großen Vereinigung wird zugeben müssen, daß es sich hier um eine machtvolle Interessensvertretung handelt, welche durch zielbewußte Arbeit zu demart politischen Einfluß gelangt ist, dessen Tendenz unserer Politik der agrarische Einschlag überwiegt. Wenn es dem Bund der Landwirte gelungen ist, einen demart politischen Einfluß zu erlangen, so ist dies nicht in letzter Linie eine Folge seiner guten Organisation, wobei es dem Bunde freilich zu statten kam, daß die Interessen auf dem Flachlande überwiegen dieselben sind, während die

Interessen der städtischen Bewohner, ja selbst die eines einzigen Standes, oft weit auseinander gehen. Selber keine eigentliche politische Gruppe, hat man es doch vortrefflich verstanden, rechtsstehende Fraktionen als Vorposten zu benutzen, und es läßt sich nicht leugnen, daß es auf solche Weise gelungen ist, einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung unserer ganzen Politik nach Innen wie nach Außen zu gewinnen, da die Rechte mit der großen, vom Bunde organisierten Wählermasse zu rechnen hatte. Andererseits aber war eben auch die Regierung für ihre sonstigen Forderungen auf die Unterstützung der Rechten angewiesen, und trotz demgemäß den Zuschnitt ihrer Politik.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich (als Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armenarzt u. dergl.) angestellt ist, durch die Ortsbehörde beglaubigt sein muß. Wer an **Epilepsie** leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, welche **schwerhörig, taubstumm** und mit **geistigen Gebrechen** behaftet sind, bei ihrer Bestellung ärztliche Atteste oder Schulzeugnisse vorzulegen.

Militärpflichtige dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum Dienstbeitritt melden.**

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung. Doch wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß **nur zur Musterung** auf die Vorteile der Losnummer verzichtet werden kann. Ueberdies wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auch **Ersatzreservisten** als Freiwillige eintreten und hierzu im Musterungstermine sich melden beziehentlich den in § 24 der Wehrrordnung gebachten Meldescheine erlangen können.

Die **Lösung** der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

Montag, den 22. März 1909,

vormittags 8 Uhr im „Kaisersaal“ in Zschopau.

Es bleibt den Militärpflichtigen, welche nach § 66, 12 der Wehrrordnung zu lösen berechtigt sind, überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Erfassungskommission gelöst werden.

Hiernach wird bezüglich der **Reklamation** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den §§ 32 und 33 der Wehrrordnung bezeichneten Voraussetzungen um **Zurückstellung oder Befreiung** vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Bergünstigungen bestehenden Verhältnisse **einige Zeit vor Beginn der Musterung** zur Sprache zu bringen und ihre Anträge durch Vorlegung von Zeugnissen, die von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt und auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber gegründet sein müssen, beziehentlich durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu beschreiben. Auf die Zustimmung nachträglich zu führenden Beweise wird keine Rücksicht genommen werden.

Uebrigens ist es wünschenswert, daß, wenn Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger als einziger Ernährer angebracht werden, die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Kommission sich mit einfinden, da die behauptete Erwerbsunfähigkeit eventuell durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß.

Die **Entscheidungen** der Erfassungskommission auf Reklamationen werden, auch wenn der Reklamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den dritten Tag nach dem Reklamations-termin, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen.

Die **Ortsbehörden** werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die seit der Einreichung der Stammrollen bis zu den Musterungsterminen erfolgten, oder noch erfolgenden **Aus- und Abmeldungen** sofort und nicht erst am Musterungstage hier angezeigt werden müssen.

Flöha, am 22. Februar 1909.

Der Zivilvorstehende der königlichen Erfassungskommission des Aushebungsbezirks Flöha.

Diejenigen Gemeinden, Gutsbesitzer und Privatpersonen, welche im laufenden Jahre die dem Bezirksverbande Flöha gehörige **Strassenwalze** nebst dazu gehörigen Geräte zu leihen beabsichtigen, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 5 des hierüber geltenden Regulativs die bezüglichen **Anmeldungen bis Ende April e.** bei dem betreffenden Amtsstrassenmeister unter genauer Bezeichnung der Tage, für welche das Geräte gewünscht wird, zu bewirken sind.

Flöha, am 15. Februar 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung für Oberwieja.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften werden alle Personen, welche an hiesigen Orte ihre Einkommensteuerpflicht oder ihre Ergänzungsteuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber bis jetzt die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Gemeindebehörde zu melden.

Oberwieja, am 22. Februar 1909.

Der Gemeindevorstand.
Otto.

Vorschriftsmäßige Plafate.

Auszug aus der Verordnung für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (vom 17. Februar 1904)

aufgezogen 30 Bg., unaufgezogen 15 Bg., sowie zahlreiche andere für Industrie und Gewerbe **behördlich vorgeschriebene Plafate** hält bestens empfohlen die **Papierhandlung von Arno Rossberg.**